

INSTRUKTION ÜBER DIE SPRACHE, IN WELCHER STUNDENGEBET UND KONVENT-BZW. GEMEINSCHAFTS- MESSE VON ORDENSLEUTEN ZU FEIERN SIND.*

Bei Aufstellung der Normen über die Sprache, welche beim Stundengebet im Chor, in Gemeinschaft oder beim Alleinbeten zu verwenden ist, hatte das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil einerseits die Bewahrung der jahrhundertealten Tradition der lateinischen Kirche, anderseits die Förderung des geistlichen Wohles all derer vor Augen, die zu diesem Gebet beauftragt sind oder an ihm teilnehmen. Deshalb hielt es das Konzil für angebracht, unter gewissen Umständen und für einen fest abgegrenzten Personenkreis den Gebrauch der Muttersprache zu gestatten.

Seither wurden dem Apostolischen Stuhl zahlreiche Bitten vorgelegt, die diesbezüglichen Normen des heiligen Konzils genauer zu fassen und den Gebrauch der Muttersprache auch Klerikern, selbst bei der Feier des Stundengebetes im Chor, zu gestatten, sei es wegen der besonderen Umstände des Ortes oder wegen der manchen Ordensgemeinschaften übertragenen Seelsorgstätigkeit.

Die Ritenkongregation, die Religiosenkongregation und der „Rat zur Durchführung der Liturgiekonstitution“ haben diese Bitten aufmerksam geprüft und zur Wahrung einer geziemenden Einheitlichkeit und Festlegung einer genauen Norm gemeinsam folgende Bestimmungen erlassen:

I. RELIGIÖSE KLERIKERGEMEINSCHAFTEN MIT CHORPFLICHT

1. Religiöse Klerikergemeinschaften mit Chorpflcht sind nach Norm von Art. 101,1 der Konstitution über die heilige Liturgie und Nr. 85 der Instruktion zu deren rechten Durchführung vom 26. September 1964 gehalten, das Stundengebet im Chor in lateinischer Sprache zu vollziehen.

2. In besonderer Berücksichtigung der Umstände wird jedoch vorgesehen, daß Klöster in den Missionsgebieten, deren Mitglieder in der Mehrzahl Eingeborene sind, im Sinn von Art. 40 der Konstitution die Muttersprache verwenden können.

3. Die für die Erteilung dieser (unter Nr. 2 erwähnten) Erlaubnis zuständige Behörde ist die Religiosenkongregation.

II. RELIGIÖSE KLERIKERGEMEINSCHAFTEN OHNE CHORPFLICHT

4. Religiöse Klerikergemeinschaften, die nicht zum Chorgebet verpflichtet sind, können jene Teile des Stundengebetes gemeinsam in der Muttersprache verrichten, an denen kraft der Konstitutionen auch Laienmitglieder (*religiosi laici*) teilnehmen müssen.

5. Das Recht, über den Gebrauch der Muttersprache in den unter der vorhergehenden Nummer erwähnten Teilen des Stundengebetes zu entscheiden, steht dem Generalkapitel oder, nach vorheriger Befragung der Mitglieder der Gemeinschaft, dem Generalrat des Institutes zu.

6. Wenn jedoch ein solcher Beschluß die Vorschriften der Konstitutionen abändert, muß er bei Instituten päpstlichen Rechtes von der Religiosenkongre-

* *Acta Apostolicae Sedis*, 57 (1965) 1010—1013.

gation, bei Kongregationen bischöflichen Rechtes vom Ortsordinarius gebilligt werden (vgl. C.I.C., can. 495, 2).

III. RELIGIÖSE KLERIKERGEMEINSCHAFTEN, DIE SICH DER SEELSORGE IN EINER PFARRE, EINEM HEILIGTUM ODER EINER KIRCHE WIDMEN, DIE SEHR STARK BESUCHT SIND.

7. Religiöse Klerikergemeinschaften, die sich dem Dienst an einer Pfarre, einem Heiligtum oder einer Kirche widmen, die sehr stark besucht sind, können, auch wenn sie zum Chorgebet verpflichtet sind, jene Teile des Stundengebetes in der Muttersprache verrichten, die sie aus seelsorgerlichen Gründen zusammen mit dem Volke feiern.

8. Über die Erteilung dieser Erlaubnis haben zu entscheiden:

a) der Ortsordinarius mit Zustimmung des höheren Ordensoberen und Approbation durch die Religiösenkongregation, wenn es sich um eine Gemeinschaft mit Chorpflicht handelt.

b) der Ortsordinarius mit Zustimmung des höheren Ordensoberen, wenn es sich um eine Gemeinschaft ohne Chorpflicht handelt.

IV. CHORFRAUEN

9. Chorfrauen können die Erlaubnis erhalten, das Stundengebet auch im Chor in der Muttersprache zu vollziehen.

In jenen Klöstern aber, in welchen, der eigenen Tradition gemäß, das Stundengebet feierlich gehalten und der gregorianische Choral gepflegt wird, soll soweit wie möglich die lateinische Sprache beibehalten werden.

10. In besonderer Berücksichtigung der Umstände wird gestattet, daß Klöster in Missionsgebieten, deren Mitglieder sich zum größeren Teil aus Eingeborenen zusammensetzen, die Muttersprache verwenden dürfen.

11. Wo beim Vollzug des Stundengebetes im Chor die lateinische Sprache beibehalten wird, dürfen doch die Lesungen in der Muttersprache vorgetragen werden.

12. Die zuständige Autorität, die den Chorfrauen die Verwendung der Muttersprache bei dem im Chor zu vollziehenden Stundengebet gewähren kann, ist die Religiösenkongregation. Die Bitte soll vom Kapitel des Klosters gestellt werden, und zwar mit Zustimmung des Ortsordinarius bzw. des Ordensoberen, wenn das Kloster von der Jurisdiktion des Ordens abhängt.

13. Chorfrauen, die beim Chorgebet nicht zugegen sind, können beim Alleinbeten des Stundengebetes die Muttersprache verwenden.

V. RELIGIÖSE GEMEINSCHAFTEN VON LAIEN

14. Laiengemeinschaften männlicher oder weiblicher religiöser Institute, kann der zuständige Obere nach Norm von Art. 101,2 der Konstitution über die heilige Liturgie bei der Rezitation des Stundengebetes, auch wenn es im Chor gebetet wird, den Gebrauch der Muttersprache gestatten.

15. Der zuständige Obere ist das Generalkapitel oder, nach rechtmäßiger Befragung der Mitglieder des betreffenden Institutes, der Generalrat.

16. Wenn aber ein solcher Beschluß die Vorschriften der Konstitutionen ändert, muß er bei Instituten päpstlichen Rechts von der Religiösenkongregation, bei Kongregationen bischöflichen Rechts vom Ortsordinarius approbiert werden (vgl. C.I.C., can. 495,2).

VI. DIE SPRACHE BEI DER KONVENTMESSE

17. Religiöse Klerikergemeinschaften mit Chorpflcht müssen bei der Konventmesse:

a) so wie oben (unter Nr. 1—2) für das Stundengebet festgesetzt ist, die lateinische Sprache beibehalten; die Lesungen können jedoch in der Volkssprache vorgetragen werden.

b) Sie können innerhalb der von der zuständigen Autorität des betreffenden Gebietes festgesetzten Grenzen die Muttersprache verwenden, wenn die Ordensgemeinschaft sich der Seelsorge an einer Pfarre, einem Heiligtum bzw. einer Kirche, die sehr zahlreich besucht sind, widmet und die Konventmesse zum Nutzen der Gläubigen dargebracht wird.

18. Chorfrauen müssen gemäß den Bestimmungen für das von ihnen im Chor zu feiernde Stundengebet (Nr. 9—11) entweder die lateinische Sprache beibehalten oder sie können, innerhalb der von der zuständigen territorialen Autorität festgesetzten Grenzen, die Muttersprache gebrauchen.

VII. DIE SPRACHE BEI DER GEMEINSCHAFTSMESSE IN RELIGIÖSEN KLERIKERGEMEINSCHAFTEN OHNE CHORPFLICHT UND BEI RELIGIÖSEN LAIENGEMEINSCHAFTEN VON MÄNNERN ODER FRAUEN

19. Religiöse Klerikergemeinschaften ohne Chorpflcht können bei der Feier der Gemeinschaftsmesse außer der lateinischen Sprache, innerhalb der von der zuständigen Autorität des betreffenden Gebietes festgesetzten Grenzen, ein paarmal in der Woche (etwa zwei- bis dreimal) die Volkssprache verwenden.

20. Die sogenannte Gemeinschaftsmesse für männliche oder weibliche Laienordensgemeinschaften kann, innerhalb der von der zuständigen territorialen Autorität festgesetzten Grenzen, gewöhnlich in der Muttersprache gefeiert werden.

Man soll jedoch dafür Sorge tragen, daß die Mitglieder dieser Institute die ihnen zukommenden Teile des Ordinarius oder Propriums auch lateinisch sprechen oder singen können (vgl. Konstitution, Art. 54).

Die vorliegende Instruktion, welche in gemeinsamem Beschluß von der Ritenkongregation, der Religiösenkongregation und dem Rat zur Durchführung der Liturgiekonstitution erstellt wurde, hat der Heilige Vater in einer Audienz, die er dem Präfekten der Ritenkongregation, Sr. Eminenz Kardinal Arcadio M. Larraona, am 23. November 1965 gewährte, gütig approbiert, mit seiner Autorität bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet. Zugleich bestimmte er, daß sie am 6. Februar 1966, dem Sonntag Septuagesima, in Kraft treten soll.

Rom, 23. November 1965

Giacomo Kard. Lercaro
Erzbischof von Bologna
Vorsitzender des Rates
zur Durchführung der
Liturgiekonstitution

Hildebrand Kard. Antoniutti
Präfekt der Religiösen-
kongregation

Arcadio M. Kard. Larraona
Präfekt der Riten-
kongregation

Ferdinand Antonelli
Sekretär der Riten-
kongregation

KOMMENTAR

1. Nach Promulgation der *Konstitution* über die heilige Liturgie (4. Dezember 1963) und besonders nach der Veröffentlichung der *Instruktion* vom 26. September 1964 haben sehr viele Ordensgemeinschaften den „Rat“, die Riten- sowie Religiosenkongregation dringend um Erlaubnis gebeten, bei der Feier des Stundengebetes die Muttersprache verwenden zu dürfen.

Die Religiösen, die um diese Erlaubnis nachsuchten, gehörten verschiedenen Ordensfamilien an. Unter ihnen befanden sich:

a) Monastische Ordensgemeinschaften und Bettelorden, d. h. Gemeinschaften, die zum Chorgebet verpflichtet sind. Sie erbaten den Gebrauch der Muttersprache wenigstens für Horen, die mit den Gläubigen gebetet werden sollen, z. B. für die Vesper an Sonntagen oder auch für die Komplet, wo diese mit den Alumnus der Kollegien gehalten wird, wie in vielen Klöstern der Benediktiner oder Prämonstratenser.

b) Kommunitäten mit gemeinsamem Stundengebet (in communi) (Oblaten, Missionäre usw.), welche die Verwendung der Volkssprache für jene Horen wünschten, die wie Laudes und Vesper oder Komplet die Stelle des Morgen- oder Abendgebetes einnehmen, und an denen nach den Konstitutionen die ganze Gemeinschaft, also auch Laienbrüder oder Postulanten bzw. Kandidaten für das Ordensleben, teilnehmen müssen.

c) Gemeinschaften jeglicher Art, auch solche, die zum Chorgebet verpflichtet sind, aber ihren Dienst an einer Pfarre oder einer stark besuchten Kirche versehen müssen. Diese erbaten den Gebrauch der Volkssprache für die Teile des Stundengebetes, die mit dem Volk gefeiert werden sollen.

d) Für die Missionsländer erbaten alle Gemeinschaften die Verwendung der Volkssprache, um den jungen Menschen, die von den staatlichen Schulen kommen und denen die lateinische Sprache so gut wie unbekannt ist, den Weg zu den religiösen Instituten des Standes der Vollkommenheit zu erleichtern.

e) Gemeinschaften, die fast zu gleichen Teilen aus Priestern und Laienbrüdern zusammengesetzt sind, erbaten den Gebrauch der Muttersprache für das ganze Stundengebet.

Fast alle Gemeinschaften wünschten schließlich, daß die Lesungen der Matutin in der Volkssprache vorgetragen werden dürften.

Alle diese Bitten wurden großzügig und mit tiefem Verständnis erwogen und geprüft, um auf geeignetere Weise für das geistliche Leben, das seine Wurzeln in der Liturgie hat, und das klösterliche Leben der Ordensgemeinschaften Sorge zu tragen.

Wenn die vorgelegten Lösungen mit derselben Tatkraft und Großzügigkeit durchgeführt werden, können sie dieses fruchtbare Leben der Ordensfamilien und deren eigene apostolische Tätigkeit in der Kirche nähren und stärken.

Denn sie schützen die ehrwürdige Tradition und bahnen den Weg für eine gesunde und heilsame Erneuerung.

2. Das Dokument wurde „in gemeinsamem Beschluß“ von den zwei kirchlichen Behörden, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, und von unserem „Rat“, dem von Papst Paul VI. die Aufgabe übertragen wurde, die Konzilskonstitution über die heilige Liturgie durchzuführen, verfaßt. Die drei Unterschriften zeigen deutlich die dreigeteilte Verantwortung.

Die „Instruktion“ befaßt sich spezifisch mit den Mitgliedern der Institute des Standes der Vollkommenheit; ausgeschlossen sind daher Kathedral- und

Kollegiatskapitel sowie Gesellschaften und Gemeinschaften von Klerikern (societates aut conventus clericorum) jeglicher Art.

3. Es werden mehrere Grundprobleme genannt, die zu lösen sind.

Folgende Kategorien von Personen werden in Betracht gezogen:

a) Religiöse Klerikergemeinschaften, sowohl solche, die durch allgemeines Recht, Sonderrecht oder durch die Konstitutionen zum *Chorgebet verpflichtet* sind, als auch solche *ohne* Chorpflcht.

b) Chorfrauen, die kraft ihrer Profeß und ihres Standes im besonderen zur Feier des Stundengebetes verpflichtet sind.

c) *Laienorden* und ordensähnliche Gemeinschaften von Männern oder Frauen.

4. In bezug auf das *Stundengebet* gilt:

Für *Kleriker* soll nach Norm der *Konstitution* (Art. 101,1) und der *Instruktion* (Nr. 85) die lateinische Sprache beibehalten werden; aber wenn die seelsorglichen Bedürfnisse etwas anderes erfordern, wird gerne die Möglichkeit gewährt, seinen Vollzug zu erleichtern und fruchtbarer zu machen.

Drei Fälle werden ins Auge gefaßt:

1) Klöster oder Ordenshäuser in den *Missionsländern*: die Kandidaten, die in grösserer Anzahl eintreten, müssen im Kloster selbst die Möglichkeit finden, ihre Frömmigkeit und Spiritualität in Einklang mit der geistigen Eigenart und Kultur ihres eigenen Volkes zu entfalten, das die lateinische Sprache gewöhnlich ablehnt. Denn diese wird in den staatlichen Schulen selten gepflegt; sie müssen daher erst im Lauf der klösterlichen Studien allmählich darin herangebildet werden. Einesteils verlangen also die jungen Aspiranten danach, mit der ganzen Kommunität zur Feier des Gotteslobes zusammenzukommen und lassen sich nicht gerne absondern, um für sich eine einfachere Gebetsweise zu pflegen; andernteils ermüdet es sie, besonders in den ersten Jahren, in einer unverständlichen Sprache zu beten, so daß sie oft Überdruß erfaßt und sie nicht in ihrem heiligen Entschluß, das Ordensleben zu ergreifen, verharren.

Die Lösung zugunsten der Klöster in den Missionsländern, deren Mitglieder in der Mehrzahl Eingeborene sind, weckt die Hoffnung, daß das Ordensleben dort, durch eine neue Quelle befruchtet, erstarken und gedeihen wird.

Es ist wohl zu beachten, daß Art. 40 der Konstitution, der in dem Dokument genannt wird, nicht nur von der Muttersprache handelt, sondern allgemein von einer weitergehenden Anpassung der Liturgie, die jedoch ordnungsgemäß und hierarchisch erfolgen muß, wie die Konstitution es ausdrücklich fordert und wie hier genauer aufgezeigt wird.

Solche Bewilligungen werden von der Religiosenkongregation erteilt, welche, da es sich um eine disziplinäre Angelegenheit handelt, die zuständige Behörde des Apostolischen Stuhles für die Behandlung dieser Sache ist. Bezüglich der Überprüfung der Riten oder der liturgischen Anpassung wird die Behörde für die Religiösen die Sache entweder von der Ritenkongregation oder dem „Rat“ untersuchen lassen.

2) Religiöse Klerikergemeinschaften *ohne Chorpflcht* können jene Teile des Stundengebetes *gemeinsam* in der Volkssprache verrichten, an denen kraft der Konstitutionen auch Laienmitglieder teilnehmen müssen.

Zwei Dinge sind zu beachten:

a) in *Gemeinschaft*: d. h. es handelt sich um ein Stundengebet, das die

Ordensleute kraft ihrer Konstitutionen in Gemeinschaft (und nicht nur allein) beten und an dem

b) *kraft der Konstitutionen* auch *Laienmitglieder* des Institutes teilnehmen.

Außer Betracht ist also eine gelegentliche oder aus subjektivem Willen erfolgte Teilnahme (ex devotione). So können z. B. die kanonischen Horen, die man in einigen Gemeinschaften als Morgen- und Abendgebet verrichtet, in der Muttersprache gebetet werden, wenn die Laienbrüder zur Teilnahme verpflichtet sind.

Es handelt sich auch in diesem Fall um ein Zugeständnis zugunsten solcher Teilnehmer, die der lateinischen Sprache unkundig sind. Der Zweck ist also wieder ein pastoraler. Die Verwendung der Muttersprache wird gewährt, damit nicht ein Teil der Gemeinschaft zu stummer und untätiger Anwesenheit beim Stundengebet verurteilt wird.

3) Wenn irgendeine religiöse Klerikergemeinschaft, welcher Ordensfamilie auch immer, mit oder ohne Chorpflcht, den *Dienst* an einer *Pfarre*, einem *Heiligtum* bzw. an einer stark besuchten *Kirche* versieht, kann sie diese Teile des Stundengebetes in der Muttersprache verrichten, die *zusammen mit dem Volk* gebetet werden. Das ist eine Ausnahme vom Gesetz zum seelsorglichen Nutzen der Gläubigen.

Ganz gewiß müssen die Gläubigen häufig und lange Zeit hindurch belehrt und vorbereitet werden, um die Psalmen verstehen zu können; aber wer möchte leugnen, daß hier ein „Wasserquell“ aufgetan wird, so daß das Volk Gottes endlich nicht nur mit dem Geiste, sondern auch mit der Stimme am Gotteslob teilnehmen kann?

Man beachte jedoch, daß wörtlich gesagt wird: „an einer sehr stark besuchten Kirche“ und „Teile . . ., die sie zusammen mit dem Volk beten“. Beide Bedingungen müssen zusammentreffen: d. h. daß das Volk wirklich zahlreich teilnimmt, und nicht bloß vereinzelt kommt („rari nantes“); daß außerdem das Volk tatsächlich teilnehmen kann. Dies scheint, meiner Meinung nach, deshalb gesagt zu sein, daß niemand glaube, es handle sich hier um jene zwar ausdauernden, aber vereinzelt frommen Gläubigen oder Gäste des Klosters, die täglich am Stundengebet teilnehmen. Denn diese gehören in den meisten Fällen zu jenen Auserwählten, welche die Kirchen der Klöster und Ordenshäuser besuchen, um ihre Frömmigkeit an der heiligen Liturgie, die in der traditionellen feierlichen Form und im gregorianischen Choral möglichst vollkommen gefeiert wird, zu nähren und zu stärken. Es scheint also kein hinreichender Grund gegeben, daß die klösterliche Gemeinschaft das Stundengebet in der Volkssprache vollzieht und gewissermaßen den Familienschatz aufgibt.

Die Instruktion sorgt also in drei Stufen für die seelsorglichen Bedürfnisse: im ersten Fall für alle Teilnehmer, die sich in besonderen Verhältnissen befinden (in den Missionsländern); im zweiten für einen Teil der Gemeinschaft (nämlich die Laienbrüder); im dritten für das Volk Gottes.

5. Die *Chorfrauen* (moniales) werden besonders berücksichtigt. Die Konzilskonstitution nennt sie ohne Unterschied unter den übrigen Laienorden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art (Art. 101,2). Die Instruktion steht nicht im Widerspruch zu dieser Einteilung, fügt aber noch eine weitere passende Unterscheidung hinzu. Aus Eifer für die gebührende Erhaltung der lateinischen Sprache und des gregorianischen Chorals bei der Feier des Stundengebetes empfiehlt die Ritenkongregation deren Bewahrung wenigstens in jenen Klöstern, in denen ältester Tradition gemäß „das Stundengebet feierlich

vollzogen und der gregorianische Choral gepflegt wird“, also in einigen Klöstern der Benediktinerinnen, Dominikanerinnen oder Zisterzienserinnen. Gewiß ist es kein Gebot, aber auch nicht nur eine Empfehlung. Denn es heißt: „soweit wie möglich“. Man sieht also klar, wie sehr dem Gesetzgeber daran gelegen ist.

Diesen Ordensfamilien wird ein kirchliches Ehrenamt anvertraut. An sie ergeht die dringende Einladung, die lateinische Sprache und den gregorianischen Choral wie einen Familienschatz zu hüten; so werden sie gleichsam zu „Inseln“ einer besonderen Spiritualität und des liturgischen Lebens, zu denen zweifellos auch die Gläubigen strömen werden mit dem Verlangen, an der herrlichen Feier des Gotteslobes im traditionellen gregorianischen Choral teilzunehmen.

Trotz dieser dringenden Aufforderung werden einige Erleichterungen gewährt:

a) auch in jenen Klöstern, wo die lateinische Sprache beibehalten wird, können die Lesungen in der Muttersprache vorgetragen werden. Denn die Texte der Heiligen Schrift, der Väter und der übrigen Dokumente sind beim Vorlesen schwerer zu verstehen als die Psalmen, die beständig gesungen werden.

b) Klöstern in den Missionsgebieten stehen dieselben weitergehenden Möglichkeiten offen wie den Klerikergemeinschaften.

c) Chorfrauen, die das Stundengebet außerhalb des Chores verrichten, können die Muttersprache verwenden.

6. Bezüglich der *Autorität*, welche die Erlaubnis erteilt:

a) Handelt es sich um religiöse Klerikergemeinschaften mit Chorpflicht in den Missionsländern, so ist die zuständige Autorität die Religiosenkongregation. Es geht ja um die Anwendung von Art. 40 der Konstitution, in welchem von Anpassung und Versuchen die Rede ist, welche, auch wenn sie die zuständige kirchliche Autorität des betreffenden Gebietes vorschlägt, doch erst durch die Approbation des Apostolischen Stuhles eingeführt werden.

b) Handelt es sich um religiöse Klerikergemeinschaften ohne Chorpflicht oder um Laiengemeinschaften, so ist die zuständige Autorität das Generalkapitel oder der Generalrat des Institutes; doch müssen in diesem letzten Fall *„die Mitglieder vorher um ihre Meinung gefragt werden“*. Diese Klausel fördert die Liebe und Einheit in der Gemeinschaft, damit bei Einführung einer Neuerung nicht das Gemeinschaftsleben gestört und die Gemüter der Mitglieder beunruhigt werden. Wo eine solche Neuerung die Konstitutionen berührt, muß die Sache der Religiosenkongregation vorgelegt werden, wenn es sich um ein Institut päpstlichen Rechtes handelt, bzw. dem Ortsordinarius, wenn das betreffende Institut bischöflichen Rechtes ist, so daß die höchste Autorität über die Opportunität und Rechtmäßigkeit der Änderung entscheidet.

7. Bezüglich der *Messe* sind die Anordnungen noch einfacher. Die Messe ist nämlich je nach Art der Religiösen entweder eine Konvent- oder Gemeinschaftsmesse.

Konventmesse:

a) Wenn sie nur für die Ordensleute gefeiert wird, soll man die lateinische Sprache verwenden, außer in den Lesungen, die in der Volkssprache vorgetragen werden können.

b) Wenn sie zugunsten der Gläubigen dargebracht wird, kann innerhalb der von der zuständigen territorialen kirchlichen Autorität festgesetzten Grenzen, die Muttersprache verwendet werden.

Chorfrauen sollen sich an dieselben Normen halten, die für das Stundengebet gegeben wurden: in den Klöstern, wo man die lateinische Sprache und den gregorianischen Choral beibehält, soll man auch die Messe in dieser Weise feiern; wo aber für das Stundengebet die Volkssprache eingeführt wurde, verwende man diese auch in der Messe.

Gemeinschaftsmesse:

a) Wenn die Messe in religiösen Klerikergemeinschaften nur für die Ordensmitglieder gefeiert wird, soll sie lateinisch gelesen werden. Doch wird die Möglichkeit gewährt, einige Male in der Woche (nach dem Urteil des Hausoberen) die Volkssprache zu gebrauchen. Denn die Mitglieder sollen in geeigneter Weise für den Seelsorgsdienst vorbereitet werden.

Auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird, ist es klar, daß bei einer Gemeinschaftsmesse in einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium, die unter Teilnahme von Gläubigen gefeiert wird, nach den von der zuständigen kirchlichen Autorität des betreffenden Gebietes erlassenen Normen, die Muttersprache verwendet werden soll.

b) Bei religiösen Laiengemeinschaften steht nichts im Wege, die Messe täglich in der Muttersprache zu feiern, auch wenn die Ordensangehörigen wie die übrigen Gläubigen gehalten sind, das Ordinarium der Messe in lateinischer Sprache zu erlernen.

In dieser Instruktion wird das Alte und Neue harmonisch und liebevoll miteinander verbunden. Die Entwicklung und Erneuerung geschieht schrittweise, so daß sie tief eindringt und organisch aufgenommen wird. So gereicht sie den Seelen und dem ganzen Ordensleben, das zu den hervorragendsten geistlichen und apostolischen Kräften der Kirche zählt, zum Nutzen.

8. Schließlich klärt das Dokument die Kompetenzverteilung zwischen der Riten- und Religiosenkongregation.

Für die liturgische Gesetzgebung ist die Ritenkongregation zuständig; für die Übersetzungen in die Volkssprachen aber der „Rat“. Die Anwendung der liturgischen Gesetze auf die einzelnen Ordensfamilien gemäß ihrer Spiritualität, ihrem Zweck und der ihnen eigentümlichen Lebensart fällt nach Norm von Kan. 251,3 in die Kompetenz der Religiosenkongregation.

Übersetzt von Chorfrau Maria Lucia Verdroß OSB., Nonnberg, Salzburg